

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 23.12 .2015

Nr.: 16

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 186 Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2015.....388
- 187 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land - Abfallgebührensatzung — (AGS).....390

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 188 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Möckern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung).....399
- 189 Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2011 für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern (Beitragssatzsatzung).....400
- 190 Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2012 für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern (Beitragssatzsatzung).....401
- 191 Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2013 für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern (Beitragssatzsatzung).....401
- 192 Satzung der Stadt Gommern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung).....402
- 193 Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Gommern (Sondernutzungssatzung der Stadt Gommern).....415

- 194 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern....419
- 195 Kostenbeitragssatzung der Einheitsgemeinde Gommern über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen.....426
- 196 2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.2015.....428

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 197 Bekanntmachung zur Gebietsabgrenzung der Städtebaufördergebiete - Kleinere Städte und Gemeinden - in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.....429
- 198 Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Möser zur Landtagswahl am 13. März 2016....430
- 199 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Möckern über die Festsetzung der Grundsteuer 2016.....430
- 200 Bekanntmachung Frühzeitiger Bebauungsplan Nr. 1-2015 Sondergebiet "Reitanlage Hohenlochau", im Ortsteil Hohenlochau der Stadt Gommern....431
- 201 Bekanntmachung 2. Änderung des fortlaufenden Bebauungsplanes für das Naherholungsgebiet „Plattensee“ mit örtlicher Bauvorschrift nach § 13 BauGB, der Stadt Gommern.....432
- 202 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „August-Bebel-Straße“, Ortschaft Möser.....433
- 203 Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau.....433

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

204	14. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung -14. Änderungssatzung -.....	434	213	Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“ über Beschlussfassungen der Verbandsversammlung.....	445
205	12. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung - 12. Änderungssatzung	435	214	Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2014 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.....	448
206	Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ in 39307 Genthin, Heinigtenweg 14, Landkreis Jerichower Land...	435	215	Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz -Gübs.....	450
207	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung-.....	437	3.	Sonstige Mitteilungen	
208	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG) -.....	438	D.	Regionale Behörden und Einrichtungen	
209	5. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung -.....	440	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
210	4. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung - (SWAS) -.....	440	2.	Amtliche Bekanntmachungen	
211	1. Änderung der ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Burg zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).....	441	216	Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Wolfen und 29 - Bitterfeld.....	450
2.	Amtliche Bekanntmachungen		217	Offenlegung der Aktualisierung des Gebäudebestandes, der Lagebezeichnung und der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Königsborn, Gemeinde Biederitz.....	451
212	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern über Beschlussfassungen der Verbandsversammlung.....	442	218	Ausführungsanordnung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben im Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246 a“ Verf.-Nr.: SBK 013.....	452
			219	Überleitungsbestimmungen im Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246 a“ Verf.-Nr.: SBK 013.....	454
			3.	Sonstige Mitteilungen	
			E.	Sonstiges	
			1.	Amtliche Bekanntmachungen	
			2.	Sonstige Mitteilungen	

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

186

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Landkreis die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 04.11.2015 in Verbindung mit der Sitzung am 16.12.2015 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
1. Ergebnisplan				
Erträge	122.849.200	4.017.200		126.866.400
Aufwendungen	125.016.000	4.060.200		129.076.200
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungs- tätigkeit:				
Einzahlungen	115.409.900	3.856.100		119.266.000
Auszahlungen	119.672.400	5.063.600		124.736.000
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	3.274.100	2.710.500		5.984.600
Auszahlungen	6.131.500	266.000		6.397.500
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	8.081.700		6.157.400	1.924.300
Auszahlungen	5.321.800		15.300	5.306.500

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.857.400 EUR um 2.857.400 EUR verringert und damit auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.542.100 EUR um 7.188.000 EUR erhöht und damit auf 12.730.100 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nicht geändert.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.

Burg, den 22.12.2015

gez. Burchhardt
Landrat

gesiegelt

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2015

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 103 Abs. 1 in Verbindung mit § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA vom 28.12.2015 bis 08.01.2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, öffentlich aus. Die nach § 107 Kommunalverfassungsgesetz erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 09.12.2015 unter dem Aktenzeichen 206.4.2-10402-HZ-NTHH2015 erteilt

worden. Sie enthält nur eine Teilgenehmigung für die Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 12.730.100 EUR, da 2.800.000 EUR der Verpflichtungsermächtigungen versagt wurden. Der Kreistag ist der abweichenden Genehmigung der in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung vorge-sehenen Verpflichtungsermächtigungen mit Beschluss vom 16.12.2015 mit der Einschränkung beigetreten, dass Unterkünfte für Asylbewerber nur nach vorheriger Zustimmung durch den Kreistag gebaut werden dürfen.

Burg, den 22.12.2015

gez. Burchhardt
Landrat

187

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)

Aufgrund der:

- § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288),
- § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und
- § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44),

jeweils in geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der Restabfallentsorgung über Restabfallbehälter wird eine Benutzungsgebühr Restabfallbehälter erhoben. Mit ihr werden gedeckt:
- die Kosten der Entsorgung (einschließlich Einsammlung, Beförderung, Transport und Umladung) des Restabfalls, des Bioabfalls einschließlich des Grünabfalls, des Altpapiers, der Altmetalle und der Alttextilien,
 - die Kosten der Entsorgung (einschließlich Einsammlung, Beförderung, Transport und Umladung) von Sperrmüll (einschließlich Altholz) und gefährlichen Abfällen (jeweils der kostenfreien Mengen nach Absatz 8 und 10),
 - die Kosten des Einsammelns und Beförderns der Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte,
 - die Kosten der Einsammlung und Entsorgung (einschließlich Transport und Umladung) verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 11 AbfG LSA, der Abfallberatung und etwaige Kosten für die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von

Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen für die Kosten der Stilllegung und Nachsorge bei Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen.

- (2) Die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter wird nach dem Behältervolumen bemessen und beträgt:

Volumen	Benutzungsgebühr in Euro	Höhe der Rate bei 2 Zahlterminen in Euro
80-Liter-Restabfallbehälter	152,80€	76,40 €
120-Liter-Restabfallbehälter	229,20€	114,60 €
240-Liter-Restabfallbehälter	458,40 €	229,20 €
1.100-Liter-Restabfallbehälter	2.101,00 €	1.050,50 €
1.100-Liter-Restabfallbehälter (wöchentlich)	4.202,00 €	2.101,00 €

- (3) Die Kosten für die Nutzung von Bioabfallbehältern mit dem Gesamtvolumen der/des gestellten Restabfallbehälter/s sind in der Benutzungsgebühr Restabfallbehälter enthalten und mit dieser abgegolten. Bei 1.100-Liter-Restabfallvolumen gibt es nur die Möglichkeit, ein Bioabfallbehältervolumen von insgesamt 1.120 l zu erhalten. Für die Inanspruchnahme eines über das abgeglichene Volumen hinausgehenden Volumens wird eine Benutzungsgebühr Bio-Plus erhoben. Sie bemisst sich nach dem in Anspruch genommenen Zusatzvolumen und beträgt jährlich:

Volumen	Benutzungsgebühr in Euro	Höhe der Rate bei 2 Zahlterminen in Euro
40-Liter-Volumendifferenz	12,48 €	6,24 €
80-Liter-Biotonne	24,84 €	12,42 €
120-Liter-Biotonne	37,20 €	18,60 €

- (4) Kann der Anschlusspflichtige kein kleineres Rest- und Bioabfallvolumen als jeweils 80 Liter in Anspruch nehmen, weil die Nutzung einer Gemeinschaftstonne aufgrund der örtlichen Lage oder anderer Sachverhalte nicht möglich ist, kann für mit einer Person bewohnte Grundstücke auf schriftlichen Antrag widerruflich eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr Restabfallbehälter auf 50 % gewährt werden.
- (5) Bei zeitweiser Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, Saison-Nutzung der Bio-Abfallbehälter u. ä.) wird für die erforderliche Gestellung und Abholung des Behälters eine Gestellungs- und Abholgebühr in Höhe von 16,62 € je Abfallbehälter erhoben.
- (6) Für die Nutzung von Beistellsäcken wird eine Gebühr in Höhe von 1,59 € pro Sack erhoben.
- (7) Für den Umtausch von Abfallbehältern auf Antrag des Anschlusspflichtigen wird eine Umtauschgebühr in Höhe von 16,62 € je Abfallbehälter erhoben.
- (8) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über haushaltsübliche Mengen (40 l oder 40 kg) hinausgehen, werden die in Anlage 1 genannten Gebühren erhoben; Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Für die Entsorgung der haushaltsüblichen Mengen wird von an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (9) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über eine Menge von 5 m³ je Haushalt oder anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, wird eine Gebühr von 19,00 €/m³ erhoben. Für die Entsorgung des Sperrmülls, die nicht über diese Menge hinausgeht, wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (10) Für die Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird von den an die Abfallentsorgung Angeschlossenen keine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 3

Gebühren bei Kleinannahmestellen

Für die Annahme der in Anlagen 2 und 3 genannten Abfälle an den Kleinannahmestellen Genthin und Ziepel werden die in den Anlagen 2 und 3 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Volumen des Abfalls, erhoben. Für die Annahme der in Anlage 4 genannten Abfälle an den Kleinannahmestellen Werderberg und Burg werden die in der Anlage 4 aufgeführten Gebühren, bemessen nach dem Gewicht der Abfälle,

erhoben. Bei Ausfall der Waage wird das Gewicht geschätzt. Die Anlagen 2, 3 und 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Einschränkungen der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr nach § 2 Abs. 2 und 3 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter und die Benutzungsgebühr Bio-Plus, die Gestellungs- und Abholgebühr bei zeitweiser Nutzung und die Umtauschgebühr ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks. Daneben sind andere sonst dinglich Nutzungsberechtigte Gebührensschuldner. Soweit der Eigentümer nicht im Grundbuch eingetragen ist oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist der Benutzer Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleGG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührensschuldner, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleGG ist.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners nach Abs. 1 und 2 geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (4) Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.
- (5) Gebührensschuldner bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.
- (6) Gebührensschuldner für die Entsorgung von Mengen gefährlicher Abfälle, die über die kostenlos abzugebende haushaltsübliche Menge hinausgehen, ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (7) Gebührensschuldner für die Entsorgung von Sperrmüllmengen, die über die kostenfrei entsorgte Menge von 5 m³ pro Haushalt bzw. aus anderem Herkunftsbereich und Halbjahr hinausgehen, ist bei Abfuhr der Antragsteller und bei Anlieferung derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (8) Gebührensschuldner für die Entsorgung von an den Kleinannahmestellen angelieferten Abfällen ist derjenige, der den Abfall anliefert oder anliefern lässt.
- (9) Gebührensschuldner für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Altfahrzeuge ist der Fahrzeughalter. Gebührensschuldner für die Kosten der Einsammlung und Entsorgung verbotswidriger Abfälle in den Fällen des § 11 Abs. 3 AbfG LSA ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind, in den Fällen des § 11 Abs. 4 AbfG LSA der Besitzer der Abfälle.

§ 6

Entstehen und Beendigung der Gebührensschuld, Änderung der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter und die Benutzungsgebühr Bio-Plus entstehen als Jahresgebühr zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss im Laufe des Kalenderjahres, entstehen diese Gebühren – in anteiliger Höhe - mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats und enden mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Für jeden Monat beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für Änderungen beim gestellten Behältervolumen sowie bei der zeitweisen Gestellung fester Abfallbehälter während des Kalenderjahres (z. B. bei Gartengrundstücken oder zusätzlichen Bioabfallbehältern).

- (2) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken entsteht mit der Abgabe des Beistellsacks an den Erwerber.
- (3) Die Gestellungs- und Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung entsteht mit Gestellung des zeitweilig genutzten Behälters.
- (4) Die Umtauschgebühr entsteht mit dem Umtausch der Abfallbehälter.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die kostenlos abzugebenden haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, entsteht mit Annahme der Abfälle.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von über das kostenlose Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen entsteht bei Abholung des Sperrmülls mit der Abholung, bei Anlieferung des Sperrmülls mit der Annahme des Sperrmülls.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von Altfahrzeugen entsteht mit der Entfernung des Altfahrzeugs vom Ort der widerrechtlichen Abstellung.
- (8) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu den Kleinannahmestellen entstehen mit der Annahme der Abfälle, soweit in den vorgehenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr Restabfallbehälter und die Benutzungsgebühr Bio-Plus werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden je zur Hälfte des Jahresbetrags am 15. März und am 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres ist eine für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung von Beistellsäcken ist mit Abgabe an den Erwerber fällig.
- (4) Die Gestellungs- und Abholgebühr bei zeitweiliger Nutzung und die Umtauschgebühr werden vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Die Gebühren für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, die über die kostenlos abzugebenden haushaltsüblichen Mengen hinausgehen, für die Entsorgung von über das kostenlose Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen bei Anlieferung sowie für die Selbstanlieferung von sonstigen Abfällen an den Kleinannahmestellen sind mit der Annahme fällig.
- (6) Die Gebühren für die Entsorgung von über das kostenlose Volumen hinausgehenden Sperrmüllmengen bei Abholung des Sperrmülls und die Gebühren für die Entsorgung von Altfahrzeugen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (7) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet werden.
- (8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (9) In besonderen Fällen können Gebühren auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft für die Benutzungsgebühren Restabfallbehälter und Bio-Plus insbesondere zu:
 - bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als 4 Wochen Dauer der Abwesenheit aus dem Haushalt,

- für im Landkreis mit Hauptwohnsitz gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als 3 Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese betreffenden Unterlagen vorzulegen. Wechselt der Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet.
- (2) Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen.
- (3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 1 nicht erfüllt, werden die für die Gebührenberechnung erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis dem Landkreis die tatsächlichen Werte bekannt sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Landkreis über gebührenrelevante Tatsachen in Unkenntnis lässt, die Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt oder
- entgegen § 8 Abs. 1 die Anzeige des Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten nicht anzeigt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 10

Modellversuche

Bei Modellversuchen können Gebühren, wenn der tatsächliche Aufwand geringer ist, reduziert werden. Die Verrechnung kann frühestens im Folgejahr vorgenommen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 – 4 tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 30.01.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 1 vom 31.01.2014, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, 17.12.2015

gez. Burchhardt

Anlagen

- Anlage 1: Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfällen
Anlage 2: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Genthin
Anlage 3: Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Ziepel
Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestellen Werderberg und Burg

AVV-AS	Bezeichnung	Gebühr Ziepel, stationär (€/kg)	Gebühr Altkreis Genthin, mobil (€/kg)	Gebühr Altkreis Burg, mobil (€/kg)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,19		0,19
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	0,20	0,27	0,20
16 05 04*	Spraydosen	1,20	0,91	1,20
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen entstehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	0,19		0,19
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,40	1,34	1,40
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,40	1,34	1,40
16 06 01*	Bleibatterien	0,10	0,03	0,10
20 01 13*	Lösemittel	0,75	0,47	0,75
20 01 14*	Säuren	1,20	0,96	1,20
20 01 15*	Laugen	1,20	0,96	1,20
20 01 17*	Fotochemikalien	0,90	0,71	0,90
20 01 19*	Pestizide	1,60	1,34	1,60
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	9,80	2,09	9,80
20 01 21*	Leuchtstoffröhren		1,44	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	8,21	2,02	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,50	0,46	0,50
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			
20 01 32*	Altmedikamente		0,16	0,34
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält ¹⁾		0,02 ¹⁾	0,006 ¹⁾

Anlage 1 Gebühren für die Entsorgung von über die haushaltsübliche Menge hinausgehenden gefährlichen Abfällen

¹⁾ Annahme nur an den Kleinannahmestellen

Anlage 2 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Genthin

AVV	Art	Preise pro cbm inkl. MwSt.
150101	Pappe und Papier pro m ³	kostenlos
170107	Gemische aus Beton, Fliesen, Keramik pro m ³	32,00 €
170201	Altholz, unbelastet (AI - II) pro m ³	9,00 €
170201	Altholz aus Sperrmüll (AIII) pro m ³	11,00 €
170204*	Altholz, belastet (AIV) pro m ³	15,00 €
170605*	Asbest pro Platte (0,90 x 2,00 m)	6,00 €
	Bigbag pro Stück	16,25 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle pro m ³	19,00 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle pro m ³ ; Hier: Gipskarton und zementgebundene Holzfasерplatten	85,00 €
200140	Altmetalle	kostenlos
200201	kompostierbare Abfälle (private Haushalte)	kostenlos
200201	kompostierbare Abfälle (für Gewerbebetriebe)	5,00 €
200301	Hausmüll pro m ³	19,00 €
200307	Sperrmüll auf Abrufkarte, einmal 5 m ³ im Halbjahr	kostenlos*

	E-Schrott	kostenlos	
	PKW-Batterie pro Stück	4,40 €	
	LKW-Batterie pro Stück	6,90 €	
		ohne Felge	mit Felge
	Motorradreifen pro Stück	2,10 €	8,15 €
	PKW - Reifen pro Stück	3,15 €	9,20 €
	LKW - Reifen pro Stück	9,64 €	21,80 €
	Traktorreifen pro Stück	35,22 €	42,80 €

* Bei Anlieferung ist eine ausgefüllte Sperrmüllkarte zu übergeben.

Anlage 3 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestelle Ziepel

AVV	Art	Preise pro cbm inkl. MwSt.
150101	Pappe und Papier	kostenlos
170107	Gemische aus Beton, Fliesen, Keramik pro m ³	32,00 €
170201	Altholz, unbelastet (AI - II) pro m ³	9,00 €
170201	Altholz aus Sperrmüll (AIII) pro m ³	11,00 €
170204*	Altholz, belastet (AIV) pro m ³	15,00 €
170302	Bitumengemische pro m ³	242,00 €
170603*	Dämmmaterial (z.B. Glas-/Steinwolle) pro m ³	37,00 €
	Bigbag pro Stück	5,00 €
170605*	Asbest pro Platte (0,90 x 2,00 m)	6,00 €
	Bigbag pro Stück	16,25 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle pro m ³	19,00 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle pro m ³ ; Hier: Gipskarton und zementgebundene Holzfaserplatten	85,00 €
200140	Altmetalle	kostenlos
200201	kompostierbare Abfälle (private Haushalte)	kostenlos
200201	kompostierbare Abfälle (für Gewerbebetriebe)	5,00 €
200301	Hausmüll pro m ³	19,00 €
200307	Sperrmüll auf Abrufkarte, einmal 5 m ³ im Halbjahr	kostenlos*

	E-Schrott	kostenlos	
	PKW-Batterie pro Stück	4,40 €	
	LKW-Batterie pro Stück	6,90 €	
		ohne Felge	mit Felge
	Motorradreifen pro Stück	2,10 €	8,15 €
	PKW - Reifen pro Stück	3,15 €	9,20 €
	LKW - Reifen pro Stück	9,64 €	21,80 €
	Traktorreifen pro Stück	35,22 €	42,80 €

* Bei Anlieferung ist eine ausgefüllte Sperrmüllkarte zu übergeben.

Anlage 4 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen an der Kleinannahmestellen Werderberg und Burg

AVV	Bezeichnung	Preise pro 100 kg inkl. MwSt.
150102	Verpackungen aus Kunststoff verschmutzt	18,20 €
150106	gemischte Verpackungen verschmutzt	18,20 €
160103	Gummiabfälle	18,20 €
170101	Beton, hier: Gasbeton	10,60 €
170107	Gemische aus Beton, Fliesen, Keramik	3,60 €
170201	Altholz, unbelastet (A I - A II)	4,00 €
170203	Kunststoffe verschmutzt	18,20 €
170204*	Altholz, belastet (A IV)	10,00 €
170302*	Bitumengemische	28,80 €
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe)	28,80 €
170603*	Dämmmaterial (z.B. Glas-/Steinwolle)	23,00 €
	Bigbag pro Stück	5,00 €
170604	Dämmmaterial, hier: HWL-Platten	18,20 €
170605*	Asbesthaltige Baustoffe	16,20 €
	Bigbag pro Stück	16,25 €
170802	Baustoffe auf Gipsbasis, hier: Gipskarton	18,20 €
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	18,20 €
190801	Sieb- und Rechenrückstände	18,20 €
191212	sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung	18,20 €
200138	Altolz aus Sperrmüll (A III)	6,20 €
200139	Kunststoffe	18,20 €
200140	Altmetalle	kostenlos *
200201	kompostierbare Abfälle (nur für Gewerbebetriebe)	3,60 €
200301	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	18,20 €
200302	Marktabfälle	18,20 €
200307	Sperrmüll auf Abholkarte , einmal 5 m³ im Halbjahr	kostenlos *
200307	Sperrmüll	18,20 €
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	18,20 €

Motorradreifen pro Stück mit Felge	8,15 €
Motorradreifen pro Stück ohne Felge	2,10 €
PKW Reifen mit Felge	9,20 €
PKW Reifen ohne Felge	3,15 €
LKW Reifen mit Felge	21,80 €
LKW Reifen ohne Felge	9,64 €
Traktorreifen mit Felge	42,80 €
Traktorreifen ohne Felge	35,22 €
PKW-Batterie	4,40 €
LKW-Batterie	6,90 €

* Bei Anlieferung ist eine ausgefüllte Sperrmüllkarte zu übergeben.

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

188

Stadt Möckern

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Möckern über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 30, 35 und 45 (2) Zi. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **10.12.2015** folgende 2. Änderung zur Entschädigungssatzung vom 11.08.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2012 beschlossen:

§ 1

- (1) Im § 3 Pkt. 2a werden im Satz 1 die Worte „Drewitz“, „Grabow“, „Krüssau“ und „Wüstenjerichow“ gestrichen. Im Satz 2 werden die Zeilen Drewitz, Grabow, Krüssau und Wüstenjerichow gestrichen.
- (2) Im § 3 wird Pkt. 3a gestrichen.

§ 2

Im § 3 wird Pkt. 2a gestrichen.

§ 3

Im § 3 erhält Pkt. 4 folgende Fassung:

„Für die ehrenamtlich Tätigen im Bereich des Brandschutzes beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich:

• Stadtwohrleiter	150,00 €
• Stellv. des Stadtwohrleiters	100,00 €
• Ortswehrleiter der Stützpunktfeuerwehren	120,00 €
• Ortswehrleiter der Feuerwehren mit Grundausstattung	100,00 €
• Gerätewart der Stützpunktfeuerwehren	40,00 €
• Gerätewart der Feuerwehren mit Grundausstattung	30,00 €
• Stadtjugendwart	95,00 €
• Jugendwart (bis 23 Mitglieder der Jugendfeuerwehr)	40,00 €
• Jugendwart (ab 24 Mitglieder der Jugendfeuerwehr)	60,00 €

Bei der Ausübung mehrerer dieser Funktionen gleichzeitig, besteht Anspruch nur für die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

Neben der monatlichen Pauschale wird folgende anlassbezogene Pauschale gewährt:

• Atemschutzübungsanlage	50,00 €
• Ausbilderpauschale je Stunde	10,00 €
• Abschluss Grundlehrgang	25,00 €
• Abschluss Truppmann - Ausbildung	50,00 €
• Abschluss Truppführer - Ausbildung	50,00 €
• Abschluss Jugendwart - Ausbildung	50,00 €
• Abschluss Gruppenführer - Ausbildung	100,00 €
• Abschluss Zugführer - Ausbildung	200,00 €
• Abschluss Führer von Verbänden – Ausbildung	200,00 €“

§ 4

Im § 3 wird Pkt. 4a gestrichen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Mit Ausnahme der Regelungen in den Absätzen 2 bis 3 tritt die Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 2 tritt mit Wirkung vom 10.10.2016 in Kraft.
- (3) § 3 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Möckern, 10.12.2015

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

189

Stadt Möckern

Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2011 für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern (Beitragssatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern vom 25.11.2008 in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **10.12.2015** folgende Beitragssatzsatzung:

§ 1 Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Möckern Ortsteil Zeppernick – für das Jahr 2011

Für die Abrechnungseinheit 1 – Möckern Ortsteil Zeppernick – wurde für den Investitionszeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2011 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 3.808,00 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils in Höhe von 1.540,72 € beträgt der umlagefähige Gesamtbetrag 2.267,28 €. Als anrechenbare Fläche wurden 141.284,12 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Beitragsjahr 2011 ein Beitragssatz in Höhe von

0,016048 Euro/m²

der maßgebenden Grundstücksfläche (Beitragsfläche).

§ 2 Inkrafttreten

Die Beitragssatzsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 10.12.2015

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

190

Stadt Möckern

Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2012 für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern (Beitragssatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern vom 25.11.2008 in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **10.12.2015** folgende Beitragssatzsatzung:

**§ 1
Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Möckern Ortsteil Zeppernick –
für das Jahr 2012**

Für die Abrechnungseinheit 1 – Möckern Ortsteil Zeppernick – wurde für den Investitionszeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 343.925,30 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils in Höhe von 139.152,18 € beträgt der umlagefähige Gesamtbetrag 204.773,13 €. Als anrechenbare Fläche wurden 141.284,12 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Beitragsjahr 2012 ein Beitragssatz in Höhe von

1,449371 Euro/m²

der maßgebenden Grundstücksfläche (Beitragsfläche).

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Beitragssatzsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 10.12.2015

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

191

Stadt Möckern

Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Abrechnungsjahr 2013 für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern (Beitragssatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der

Ortschaft Zeppernick der Stadt Möckern vom 25.11.2008 in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **10.12.2015** folgende Beitragssatzsatzung:

§ 1 **Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Möckern Ortsteil Zeppernick –** **für das Jahr 2013**

Für die Abrechnungseinheit 1 – Möckern Ortsteil Zeppernick wurde für den Investitionszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 ein beitragsfähiger Aufwand in Höhe von 25.899,08 € festgestellt. Abzüglich des Gemeindeanteils in Höhe von 10.478,77 € und der zur Hälfte anzurechnenden Zuschüsse Dritter (105.289,54 €) beträgt der umlagefähige Gesamtbetrag -89.869,23 €. Als anrechenbare Fläche wurden 141.284,12 m² ermittelt.

Damit ergibt sich für das Beitragsjahr 2013 ein Beitragssatz in Höhe von

- 0,636089 Euro/m²

der maßgebenden Grundstücksfläche (Beitragsfläche).

§ 2 **Inkrafttreten**

Die Beitragssatzsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 10.12.2015

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

192

Stadt Gommern

Satzung der Stadt Gommern über die Erhebung von Verwaltungskosten **im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.12.2015 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Gommern und des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Die einzelne Gebühr ist auf den vollen Euro-Betrag nach unten abzurunden.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 15,00 EUR.
War für die Verwaltungstätigkeit im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 27 des Kostentarifes.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,

2. die Beglaubigung von Kopien für Zeugnisse und Bescheinigungen, gemäß lfd. Nr. 4 des Kostentarifs, in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Gnadensachen,
 - f) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163),
 - g) Kriegsofopferfürsorge,
 - h) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - i) Toten- und Beerdigungsscheine,
 - j) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen,
 - k) Haftnachweise und Rehabilitierungen,
 - l) Zwangsaussiedlungen.
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes
 - Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen

Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
- (4) Für Bürger, die ihre Bedürftigkeit im Amt nachweisen können, ermäßigt sich die Gebühr um 50 % je Einzelfall.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben
 2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften
 9. Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.
- (4) Auslagen bei Sozialhilfesachen werden nicht erhoben.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Satzungen bzw. Regelungen außer Kraft.

Gommern, den 18. Dezember 2015

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Gommern vom 17.12.2015

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z. B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	5,00
2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10

3.	Vervielfältigungen	
3.1.	<u>schwarz-weiß</u>	
3.1.1.	bis zum Format DIN A 4, bei einer Auflage bis zu 10 Stück je Seite von 11 bis zu 100 Stück je Seite über 100 Stück je Seite	0,25 0,10 0,05
3.1.2.	bis zum Format DIN A 3 bei einer Auflage bis zu 10 Stück je Seite von 11 bis zu 100 Stück je Seite über 100 Stück je Seite	0,50 0,25 0,15
3.1.3.	bei größeren Formaten je Seite	15,00
3.2.	<u>farbig je Seite</u>	1,20
4.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise *1) siehe Anlage zum Kostentarif	
4.1.		
4.1.1.	Beglaubigungen	
	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	4,00 3,00
4.1.2.	je Seite der Erstaussfertigung je Seite der Mehraussfertigung	4,00
4.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	
4.2.1.		7,00
	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
4.2.2.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	7,00
	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
5.	<i>Akteneinsicht/ Aktenüberlassung</i>	
5.1.	<u>Einsichtgewährung</u> in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
5.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	10,00
5.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	5,00
5.2.	<u>Einsichtgewährung</u> in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	2,50

6.	Auskünfte	
6.1.	<u>aus Akten, Register und Karteien und dergleichen</u>	
6.1.1.	soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
6.1.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
6.1.3.	zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifangelegenheit ersucht wird	15,00
6.1.4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
6.1.4.1.	Grundgebühr	20,00
6.1.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	2,50
6.1.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen,	
6.1.5.1.	soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	15,00
6.1.5.2.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	15,00
6.1.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist *2) Siehe Anlage zum Kostentarif	20,00
6.1.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
7.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
7.1.	<u>Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite</u>	0,25
	jedoch mindestens	3,00
Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
8.	Aufnahme von Verhandlungen	
8.1.	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	20,00
9.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr	10,00 – 600,00

9.1.	vorgeschrieben ist	35,00
9.2.	Erteilung von <u>ordnungsbehördlichen Genehmigungen</u> zur Durchführung von Veranstaltungen	25,00
9.3.	<u>Ausnahmebewilligungen</u> im Bereich Ordnung und Sicherheit	10,00
9.4.		15,00
	Bescheinigung gemäß Investitionszulagengesetz	
10.	<u>Sondernutzungserlaubnisse</u> , Zustimmungen zu verkehrsrechtlichen Anordnungen	20,00
	Sonstige Verwaltungstätigkeiten,	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	
B		
11.	Besondere Verwaltungskosten	
11.1.		30,00
11.2.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	5,00
12.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 EUR für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	
12.1.		
	Vermögensverwaltung	
12.1.1.	<u>Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter</u> , insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	30,00
12.1.2.	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	5,00
12.2.		
12.2.1.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	30,00
	<u>Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter</u>	5,00
12.2.2.	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	30,00
12.3.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	
12.4.	<u>Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 12.1. und 12.2. fallen</u>	30,00
13.	<u>Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB *3) Siehe Anlage zum Kostentarif</u>	
13.1.		5,00
	Kommunalabgaben	
13.2.	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes</u>	5,00

13.3.	Haushaltsjahr	7,50
	<u>Zweitausfertigungen</u> von Steuer- oder sonstigen Quittungen	
13.4		7,50
	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben</u> früherer Jahre für jedes Jahr	
14.		
	Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung	
14.1.		5,00
14.2.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	10,00
14.3.		15,00
	bis 5.000,00 EUR	
14.4.		20,00
	über 5.000,00 - 10.000,00 EUR	
14.5.		25,00
	über 10.000,00 - 25.000,00 EUR	
14.6.		30,00
	über 25.000,00 - 50.000,00 EUR	
14.7.		35,00
	über 50.000,00 - 125.000,00 EUR	
14.8.		40,00
	über 125.000,00 - 250.000,00 EUR	
15.	über 250.000,00 - 500.000,00 EUR	
15.1.	über 500.000,00 EUR	3,00
15.2.		5,00
	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
15.3.		7,00
	0,2 m ²	
15.4.		10,00
	0,5 m ²	
16.	1,0 m ²	
	über 1,0 m ²	
17.	Büchereiwesen	
17.1.	↻ geregelt in der Benutzerordnung für die Stadtbibliothek Gommern	20,00
17.2.	Archiv *4) Siehe Anlage zum Kostentarif	
17.2.1.	<u>für familiengeschichtliche Auskünfte</u> je angefangene halbe	3,00
17.2.2.	Arbeitsstunde	1,00
	<u>Schriftliche Auskunft</u> aus Urkunden und alten Akten	
17.3.	je Seite	
17.3.1.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	
	Daneben wird die Gebühr nach der Tarifnummer 1. erhoben.	
17.3.1.1		5,00
17.3.1.2		20,00
17.3.1.3	<u>Benutzung des Archivs</u>	50,00
17.3.1.4		100,00
17.3.1.5	für Archivalien in normalen Formaten	300,00

17.3.2.	für einen Tag für eine Woche für einen Monat für sechs Monate	das Doppelte der Gebühr nach 17.3.1.
17.4.	für eine längere Zeit bis zu	
17.4.1.	für Karten, Plakate, Tonträger und andere Archivalien, deren Format besondere Vorkehrungen erfordern, für jeden angefangenen Tag	10,00
17.4.2.		10,00
17.5.	Versendung von Archivalien für jede nach auswärts versandte Archivalieneinheit, zzgl. der Kosten für Verpackung, Versand und Porto für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist, pro Archivalie	
18.	Gebührenbefreiung	
18.1.	Gebühren werden nicht erhoben für einfache archivische Beratung. Von einer Gebührenerhebung kann außerdem Abstand genommen werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im städtischen Interesse liegt.	
18.1.1.		3,00
18.1.2.		
18.1.2.1	Fundsachen <u>Verwahrung von Fundgegenständen</u> (§§ 967 und 978 Abs. 1 BGB)	10 v.H. des Schätzwertes
18.1.2.2	*5 Siehe Anlage zum Kostentarif bei einem Schätzwert von 5 EUR bis 25 EUR	15 v.H. des Schätzwertes
18.1.3.	bei einem Schätzwert von über 25 EUR bis 500 EUR	
18.1.3.1	für die Dauer bis zu vier Wochen	5 v.H. des Schätzwertes
	für die Dauer von mehr als vier Wochen	50,00 260,00
18.1.3.2	bei einem Schätzwert von über 500 EUR	10 v.H. des Schätzwertes
	für die Dauer bis zu vier Wochen	80,00 510,00
18.2.	mindestens höchstens	3,00
	für die Dauer von mehr als vier Wochen	
19.	mindestens höchstens <u>Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten</u>	
20.	Gewerbeangelegenheiten	

21.	☞ geregelt in der Allgemeinen Gebührensatzung des Landes Sachsen-Anhalt bzw. in der Satzung der Stadt Gommern für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) Märkte	
22.	☞ geregelt in der Satzung der Stadt Gommern über den Wochenmarkt Meldewesen	
22.1.	☞ geregelt in der Allgemeinen Gebührensatzung des Landes Sachsen-Anhalt sowie im § 30 Bundeszentralregistergesetz und § 150 GewO	
22.1.1.		50,00
22.1.2.	Maßnahmen entsprechend dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA, S. 214) in der jeweils geltenden Fassung und der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern	10,00
	Fundtiere *6) Siehe Anlage zum Kostentarif	
23.	Einfangen eines Tieres Unterbringung der Tiere im Zwinger der Stadt Gommern, je Tag	
23.1.	Die Unterbringung über 3 Tage erfolgt im Tierheim des Tierschutzvereins Burg und Umgebung e.V. Die dort entstehenden Kosten werden durch das Tierheim gesondert berechnet.	
23.2.		
	Standesamt	
		70,00
		70,00
24.	Eheschließung im Trauzimmer der Stadt Gommern Haus III, Walther-Rathenau-Str. 4, Gommern ☞ geregelt in der Allgemeinen Gebührensatzung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. mit dem Personenstandsgesetz Durchführung einer Eheschließung in den Außenstellen des Standesamtes der Stadt Gommern Schloss Leitzkau Wasserburg zu Gommern Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit VO) vom 21.10.1991, in der jeweils geltenden Fassung	
25.	Vorverlegung des Beginns, Hinausschiebung des Endes, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit um eine oder mehrere Stunden für einzelne Betriebe je nach Art und Umfang	
25.1.	☞ geregelt in den Ausführungsbestimmungen vom 29.04.1993 zur Sperrzeit VO (MBL. Nr. 37/ 93) und Nr. 76 der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt	
25.1.1.		5,00
		35,00

25.1.2.	Örtliche Bauvorschrift gem. § 90 Abs. 3 Bauordnung LSA	4,00
	<u>Genehmigung nach der örtlichen Bauvorschrift</u>	35,00
25.1.3.	für je angefangene 500 EURO des Rohbauwertes mindestens	50 v.H. der Gebühr nach 25.1.1. oder 25.1.2.
25.2.	soweit der Rohbauwert schwer bestimmbar ist, für je angefangene 500 EURO des Herstellungswertes	
25.2.1.	mindestens	35,00
25.3.	bei Gebäuden, die § 2 Abs. 3 Nr. 1 a, 2, 3 BauO LSA entsprechen	
25.3.1.	<u>Befreiung von der örtlichen Bauvorschrift</u> je Baumaßnahme	zweifacher Betrag der für eine Genehmigung ohne Ermäßigung festzusetzende n Gebühr
25.3.2.	<u>Nachträgliche Genehmigung</u> je Baumaßnahme, wenn diese nachträglich genehmigt wird	75 v.H. der für eine Genehmigung ohne Ermäßigung festzusetzende n Gebühr
25.4.	je Baumaßnahme, wenn diese nachträglich nicht genehmigt wird	50 v.H. der für eine Genehmigung festzusetzende n Gebühr
25.5.	<u>Ablehnung einer Genehmigung</u>	25 v.H. der für eine Genehmigung festzusetzende n Gebühr
26.	<u>Zurückziehung</u>	15,00
26.1.		
26.2.	mindestens	20,00
27.		20,00
27.1.	Besondere Bescheide auf Antrag Festsetzung der Hausnummerierung Genehmigung zur Herstellung privater Zufahrten Rechtsbehelfe	

	Gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert. (Streitwert im Sinne des Gebührenrates ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befundene Betrag.)	15,00 20,00 25,00 35,00 45,00
	Der Gebührensatz beträgt bei einem Streitwert:	55,00 65,00 80,00 95,00 110,00 125,00 140,00 155,00 170,00 185,00 200,00 225,00 250,00 275,00 300,00 325,00 350,00 375,00 400,00 425,00 450,00 475,00 500,00
27.2.	bis 50,00 EUR einschließlich bis 250,00 EUR einschließlich bis 500,00 EUR einschließlich bis 1.000,00 EUR einschließlich bis 1.500,00 EUR einschließlich bis 2.000,00 EUR einschließlich bis 2.500,00 EUR einschließlich bis 4.000,00 EUR einschließlich bis 5.000,00 EUR einschließlich bis 7.500,00 EUR einschließlich bis 10.000,00 EUR einschließlich bis 12.500,00 EUR einschließlich bis 15.000,00 EUR einschließlich bis 17.500,00 EUR einschließlich bis 20.000,00 EUR einschließlich bis 22.500,00 EUR einschließlich bis 25.000,00 EUR einschließlich bis 27.500,00 EUR einschließlich bis 30.000,00 EUR einschließlich bis 32.500,00 EUR einschließlich bis 35.000,00 EUR einschließlich bis 37.500,00 EUR einschließlich bis 40.000,00 EUR einschließlich bis 42.500,00 EUR einschließlich	
28.	bis 45.000,00 EUR einschließlich bis 47.500,00 EUR einschließlich bis 50.000,00 EUR einschließlich über 50.000,00 EUR	mind. 15,00 bis höchstens 500,00
28.1.	Gegen andere Maßnahmen ohne Streitwert. Abrechnung nach Zeitaufwand gemäß Tarif-Nr. 28 im Rahmen von:	25,00
	Bestimmt sich eine Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind, vorbehaltlich besonderer Regelungen, Stundensätze wie folgt zugrunde zu legen: für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte Für jede angefangene halbe Stunde ist die Hälfte dieser Stundensätze zu berechnen.	

Anlage

zum Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gommern vom 17.12.2015

- *1) Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei:
- m) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - n) Besuch von Schulen,
 - o) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - p) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - q) Gnadensachen,
 - r) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung
 - s) Kriegsopferversorge,

- t) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen,
 - u) Toten- und Beerdigungsscheine,
 - v) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen,
 - w) Haftnachweise und Rehabilitierungen,
 - x) Zwangsaussiedlungen.
- *2) 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, daß der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und **wird deshalb gesondert als Auslage erhoben**.
- *3) Die Gebühr wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß die der Erteilung des Zeugnisses vorgeschaltete Prüfung der Gemeinde, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob sie dieses gegebenenfalls ausüben will, überwiegend der Sicherung der gemeindlichen Bauleitplanung dient. Dieses mit dem Einsatz des Instruments des Vorkaufsrechtes verfolgte Ziel der Sicherung und Durchführung der Planung, der Baulandbeschaffung, der Verhinderung von Bodenpreissteigerungen und Bodenspekulationen sowie der Vermeidung von Enteignungen stellt nämlich nicht die gebührenpflichtige Amtshandlung dar. Diese ist vielmehr ausschließlich die auf Antrag erfolgte Erteilung des Zeugnisses über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts. Die Erteilung dieses Zeugnisses ist nicht Teil der Prüfung und Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, auch wenn sich das Ergebnis der Prüfung in dem Zeugnis niederschlägt (vgl. Driehaus; Kommentar zum Kommunalabgabenrecht; Verlag Neue Wirtschaftsbrieft, Loseblattausgabe, Stand: März 2000; § 5, RNr. 21).
- *4) Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.
- *5) Gebührenschuldner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 ff. BGB bzw. der Finder, sofern er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt. Gegenüber dem Finder kann die Verwahrungsgebühr mit Ausnahme der Mindestgebühr von 10 v.H. ermäßigt werden. Neben der Verwahrungsgebühr sind
- 1. bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,
 - 2. bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung als besondere Auslagen zu erheben.
- *6) Als besondere Auslagen sind die Aufwendungen für einen Tierarzt zu erheben.

Stadt Gommern

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Gommern (Sondernutzungssatzung der Stadt Gommern)

Aufgrund der §§ 8, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung i.V. mit §§ 18, 19, 21 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gommern mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörden gem. § 50 Abs. 1 Ziff.1 StrG LSA sowie der obersten Landesstraßenbaubehörde gem. § 8 Abs. 1 S. 5 FStrG in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, Grünanlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der

Stadt Gommern und der dazugehörigen Ortsteile: Leitzkau/Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel und Lübs.

- (2) Zu öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA sowie in § 1 Abs. 3 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Sondermärkte, Schaustellerveranstaltungen, Veranstaltungen, Zirkusveranstaltungen, Verkauf aus Verkaufswagen u.ä..

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Gommern, soweit im Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis bedarf ebenfalls der Erlaubnis.
- (3) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen unter anderem:
 - a. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Art, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer
 - b. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container jeder Art,
 - c. der Aufbruch des Straßenkörpers, insbesondere die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugängen, sowie die Verlegung von Leitungen von Versorgungsunternehmen,
 - d. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
 - e. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften,
 - f. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
 - g. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
 - h. das Aufstellen bzw. Anbringen von Schildern jeglicher Art, inklusive Werbetafeln, Werbeplakaten und Litfasssäulen,
 - i. die Sperrung des Verkehrsraumes bei Dach-, Fassaden- oder ähnlichen Arbeiten, sowie bei Umzügen,
 - j. Werbung mit Lautsprechern
 - k. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen,
 - l. das Aufstellen und Anbringen von Warenautomaten und Spielgeräten,
 - m. das Aufstellen von Verkaufswagen ohne festen Standort,
 - n. das Aufstellen ortsfester Verkaufsstände,
 - o. das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern zum Zwecke des Verkaufs,
 - p. das Errichten einer Freifläche vor einen Ladenlokal zum Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten,
 - q. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken.
- (4) Die Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden im Land Sachsen-Anhalt richtet sich nach dem RdErl. des MI und MWV vom 10.02.1998 – 11.3 11411 (MBI. S. 418) in der derzeit gültigen Fassung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt Gommern.
- (5) Die Erlaubnis kann erforderlichenfalls eingeschränkt und mit Auflagen versehen werden, um allen Parteien, Wählergruppen und Bewerbern eine angemessene Werbung zu ermöglichen.

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
- (2) Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

- (3) Die Stadt Gommern ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme vorgeschrieben.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Baulast durch die Sondernutzung entstehen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (7) Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Anlagen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (8) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, ist die Stadt Gommern berechtigt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unververtretbarem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann die Stadt Gommern den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 4

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Gommern zu stellen.
Die Stadtverwaltung kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen, Ortstermine sind eingeschlossen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen ist bei Einreichung des Erlaubnisantrages die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur geplanten Maßnahme mit einzureichen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag weitere Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 5

Versagung/Widerruf der Erlaubnis

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis kann jederzeit unter Angabe von Gründen versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn
 - Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet sind,
 - dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist,
 - auf Grund von Veranstaltungen die Fläche benötigt wird,
 - der Erlaubnisnehmer die zu entrichtenden Gebühren nicht zahlt oder Auflagen nicht einhält.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt Gommern kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung der Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Gommern sind ihr diese Versicherungsunterlagen vorzulegen.
- (2) Die Stadt Gommern haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Gommern keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Gommern für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrig und nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt Gommern für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Stadt Gommern von allen

Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus, der Art der Benutzung gegen die Stadt Gommern erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen die Satzung ergeben.

§ 7

Sondernutzungsgebühr

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, werden nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage) dieser Satzung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gommern bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer,
 - c. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner zu der im Bescheid genannten Frist fällig.
- (3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 10

Gebührenerstattung/-ermäßigung

- (1) Gebühren können ermäßigt oder es kann von deren Erhebung ganz abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse ist, für Beratungs- und Präventionsmobile, die zu Aufklärung der Bevölkerung und zur Gesundheitsförderung dienen und für Stände der Kindereinrichtungen, der Schulen und der Feuerwehren.
- (2) Für Werbung (Plakate, Plakatwände, Tische usw.) aus Anlass von Wahlen im Sinne des § 2 dieser Satzung werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 11

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Stadt Gommern vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf schriftlich erteilt hat, behalten ihre Wirksamkeit. Sie bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 2 eine Sondernutzung ausübt ohne im Besitz einer gültigen Sondernutzungserlaubnis zu sein, erweitert oder ändert,
 - b. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,

- c. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufgräben, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte frei hält,
 - d. entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt oder
 - e. entgegen § 3 Abs. 4 und 7 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA dar und können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Gommern vom 29. April 2009 außer Kraft.

Gommern, den 18.12.2015

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

Siegel

194

Stadt Gommern

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern

über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung von Straßen, Grünanlagen, Einrichtungen und Gewässern, Anpflanzungen, Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen sowie Gefahren durch Verunreinigungen, Tierhaltungen, offene Feuer im Freien, mangelhafte Hausnummerierung, das Betreten von Eisflächen, Benutzungseinschränkungen, störenden Verhaltens sowie ruhestörenden Lärm

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 für das Gebiet der Einheitsgemeinde der Stadt Gommern folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Straßen:
alle Straßen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, soweit sie nicht eingefriedet sind. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b) Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- c) Gehwege:
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den

Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

- d) Radwege:
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- f) Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge der Forst- und Landwirtschaft Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuganhänger, Pferdefuhrwerke, Kettenfahrzeuge;
- g) Anlagen:
 - alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Gewässer
 - alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
 - Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Brunnen,
 - Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.
- h) Gewässer:
alle im Stadtgebiet der Stadt Gommern gelegenen natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Straßen liegen, sind jede Form von losen oder sich gelösten Überhängen, insbesondere Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte, Luken und sonstige Gefahr drohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 3 Anpflanzungen

- (1) Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen Fassung, keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Straßen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen, Hydranten, Brunnen und andere Wasserentnahmestellen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Die an öffentlichen Straßen befindlichen Hecken, Sträucher und Bäume müssen so beschnitten werden, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen.
- (3) Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen dürfen durch Wegwerfen, Ablagern und Liegenlassen von Papier, Verpackungsmaterial, Speise-, Obst- und Zigarettenreste oder sonstigen Abfällen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist verboten, die an Straßen, Anlagen sowie Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfälle zu benutzen.
- (3) Abfallbehälter aller Art und Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände nicht daraus entnommen oder verstreut werden. Es ist verboten, Abfälle oder Gegenstände auf die zur Rohstoffrückgewinnung bereitgestellten Behälter zu stellen.
- (4) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen mit Waschtensiden, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstigen öligen Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sowie auf allen anderen unbefestigten öffentlichen Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen und in Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleine Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit, außerhalb umfriedeten Besitztums, so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft, der häuslichen und landwirtschaftlichen Kleintierhaltung bleiben hiervon grundsätzlich unberührt (Naturbedingter Lärm durch Haustiere und Tiere der Landwirtschaft).
- (2) Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.
- (3) Für alle Hunde gilt unabhängig von ihrer Größe, dass sie in öffentlichen Bereichen nur angeleint geführt werden dürfen. Die öffentlichen Bereiche umfassen die Straßen, Wege, Anlagen und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Gommern, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf nur eine Person, die in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu führen, damit beauftragen, den Hund auf Gehwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Anlagen, Plätzen, Grünanlagen, Feld- und Waldwegen, in Feld und Wald zu führen.

Der Leinenzwang gilt nicht für behördliche Diensthunde, Blindenführhunde, Assistenzhunde behinderter Menschen, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie für Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

- (4) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege von Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können sowie Straßen verunreinigt werden.
- (5) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen durch Abkotung sind durch den Führer der Tiere sofort zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Stadtverwaltung Gommern vorzuweisen.
- (6) Auf Kinderspielflächen dürfen keine Hunde mitgeführt werden.
- (7) Jagd- sowie Feld- und forstordnungsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Traditions-, Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern sowie das Flämmen ist verboten. Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile und stationäre Grillgeräte/-anlagen sowie Feuerkörbe und Feuerschalen mit einem Durchmesser bis maximal 1,50 m. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Gommern. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offenes Feuer gestattet oder verboten ist, wie § 8 Feld- und Forstordnungsgesetz vom 16.04.1997 (GVBl. LSA S. 476) in der zur Zeit geltenden Fassung bleiben unberührt.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Als Brennmaterial ist nur reines, unbehandeltes und trockenes Holz zu verwenden.

§ 7

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Gommern festgelegten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu dem das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, muss die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandt, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,

- d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,
 - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straße, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt, anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den am Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 8

Betreten von Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen aller öffentlichen Gewässer, im Gebiet der Stadt Gommern, ist grundsätzlich verboten, es sei denn, die Freigabe wird durch die Stadtverwaltung Gommern ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Löcher in die Eisdecke der Gewässer dürfen nur zum Zweck der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts, des Tauchsports sowie zur Löschwasserentnahme geschlagen, gesägt oder gebohrt werden. Die hierdurch entstandenen Gefahrenstellen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 9

Benutzungseinschränkungen, störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen, Anlagen, Plätzen sowie Kinderspielplätzen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, belästigen oder zu behindern, insbesondere durch:
 - Trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
 - Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
 - Aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängender Verfolgung,
 - Verrichten der Notdurft.
- (2) In Anlagen ist es untersagt, Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen bzw. darin zu übernachten.

§ 10

Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), die Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und andere gesetzliche Regelungen keine Anwendung finden, sind die folgenden Ruhezeiten zu beachten:
 - a) Sonntagsruhe: Sonn- und Feiertage ganztags
 - b) Mittagsruhe: Montag – Samstag für die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr
 - c) Nachtruhe: Montag – Samstag für die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr.
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.
Zu den Störungen zählen insbesondere:
 - a) Hämmern, Holzhacken,
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Läuferten, Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
 - c) das Befüllen der Glas-Recyclingcontainer.
- (3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht:
 - a.) für Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 - b.) für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind.

- (4) Innerhalb der Sonntagsruhe, Mittagsruhe und Nachtruhe dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben, abgespielt oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

§ 11 Ausnahmen

Die Stadt Gommern kann in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag, Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.

Eine solche Ausnahmegenehmigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Sie kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 1 jede Form von losen oder sich gelösten Überhängen, insbesondere Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
- § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
- § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
- § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschilder, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert.
- § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht abgesperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- § 2 Abs. 6 Blumentöpfe und -kästen gegen Herabstürzen nicht sichert,
- § 3 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen Straßen und Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen beeinträchtigt bzw. verdeckt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
- § 3 Abs. 2 an öffentlichen Straßen befindliche Hecken, Sträucher und Bäume in den Straßenraum hineinragen lässt,
- § 3 Abs. 3 trockene Äste und Zweige nicht entfernt,
- § 4 Abs. 1 Straßen verunreinigt,
- § 4 Abs. 2 Haus-, Küchen- und gewerbliche Abfälle in den an Straßen und Anlagen aufgestellte Abfallbehälter zu entsorgen,
- § 4 Abs. 4 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen und Verunreinigungen nicht säubert,
- § 4 Abs. 5 sein Kraftfahrzeug mit Waschtensiden oder andere ölige Gegenstände auf

Straßen und in Anlagen reinigt oder absprüht oder einen Ölwechsel macht,

- § 5 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird,
- § 5 Abs. 2 Hunde außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
- § 5 Abs. 3 Satz 1 Hunde nicht an der Leine führt,
- § 5 Abs. 3 eine Person beauftragen den Hund auf Gehwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen, Anlagen, Plätzen, Grünanlagen, Feld- und Waldwegen, in Feld und Wald zu führen, der dazu nicht in der Lage ist,
- § 5 Abs. 4 nicht verhindert, dass der Hund Personen oder Tiere anspringt, beißt oder Straßen verunreinigt,
- § 5 Abs. 5 die durch Tiere entstandene Verunreinigung durch Abkotung nicht entsorgt,
- § 5 Abs. 6 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt,
- § 6 Abs. 1 Traditions-, Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern anlegt und unterhält sowie flämmt,
- § 6 Abs. 2 zugelassene Feuer nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt,
- § 6 Abs. 3 als Brennmaterial kein reiches, unbehandeltes und trockenes Holz verwendet,
- § 7 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- § 7 Abs. 2-5 unzulässige Ziffern verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist,
- § 8 Abs. 1 Eisflächen auf öffentlichen Gewässern betritt oder befährt, die nicht von der Stadt Gommern freigegeben sind,
- § 8 Abs. 2 unberechtigt Löcher in das Eis schlägt und Gefahrenstellen nicht deutlich sichtbar kennzeichnet,
- § 9 Abs. 1 mit seinem Verhalten auf Straßen, Anlagen, Plätzen sowie Kinderspielplätzen andere gefährdet, belästigt oder behindert, insbesondere durch:
 - Trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen,
 - Benutzung als Lager- oder Schlafplatz,
 - Aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringliches Ansprechen, bedrängender Verfolgung,
 - Verrichten der Notdurft,
- § 9 Abs. 2 in Anlagen Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufstellt, bzw. darin übernachtet
- § 10 Abs. 2 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören, insbesondere Störungen nach Abs. 2a) bis 2c)
- § 10 Abs. 4 innerhalb der Sonntagsruhe, Mittagsruhe und Nachtruhe Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt, abspielt oder spielt, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen gestört werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 98 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

Geltungsdauer

Diese Verordnung hat nach § 100 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt eine Gültigkeit bis auf Widerruf, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren ab ihrem Inkrafttreten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gommern vom 19. Oktober 2005 mit den Änderungen 1 und 2 außer Kraft.

Gommern, den 18.12.2015

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

195

Stadt Gommern

Kostenbeitragssatzung der Einheitsgemeinde Gommern über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) bzw. eine gültige Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.

2. Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, soweit ihre Kinder ihren Hauptwohnsitz in der Einheitsgemeinde Gommern haben, unabhängig davon, in welchem Ort eine Tageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle in Anspruch genommen wird.

§ 2 Kostenbeiträge

1. Für die Betreuung eines Kindes in Tageseinrichtungen kommunaler oder freier Träger und in Tagespflegestellen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt ist der Kostenbeitrag nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.

2. Der Kostenbeitrag wird bei Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt grundsätzlich, unter Beachtung der Öffnungszeiten, für die maximale mögliche Betreuungszeit festgesetzt. Nach Vorlage bzw. Abschluss des Betreuungsvertrages, erfolgt eine Anpassung an die im Vertrag benannten Betreuungsstunden. Hierauf kann verzichtet werden, wenn der verbindliche Betreuungsvertrag bei Aufnahme des Kindes vorliegt.

3. Die zu zahlenden Kostenbeiträge sind monatliche Kostenbeiträge. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
4. Die Höhe der Kostenbeiträge nach dieser Satzung setzt der Stadtrat der Stadt Gommern fest.
5. Der Kostenbeitrag reduziert sich für Familien mit Kindergeldanspruch entsprechend § 13 Abs. 4 KiFöG (Mehrkindregelung). Der Kindergeldanspruch ist durch Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen.
6. Die Stadt Gommern bzw. der Träger von Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern erhebt einen zusätzlichen Kostenbeitrag wenn ein Kind nach Ablauf der regulären Öffnungszeiten aus der Tageseinrichtung abgeholt wird, wenn Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Zeit hinaus betreut werden müssen.
7. Der Kostenbeitrag wird je angebrochene Stunde und Tag gemäß § 7 dieser Kostenbeitragssatzung erhoben. Die Überziehung der Betreuungszeit ist durch die Leiterin zu dokumentieren und der Gemeinde bzw. dem Träger der Einrichtung zu übermitteln.

§ 3

Entstehen und Ende der Kostenbeitragspflicht

1. Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt.
2. Bei Abmeldung des Kindes beim jeweiligen Träger der Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung vertraglich ausscheidet. Personensorgeberechtigte von Kindern, welche nicht in einer Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern betreut werden, haben der Stadt Gommern eine Abmeldebestätigung des Trägers der jeweiligen Einrichtung vorzulegen.
3. Der für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Kostenbeitrag ist jeweils bis spätestens zum 15. des laufenden Monats fällig.
4. Geraten die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung für 1 Monat in Verzug, kann das Nutzungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Mahnung, mit einer Frist von 7 Tagen, zum Monatsende durch den Träger der jeweiligen Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern gekündigt werden.
5. Geraten Personensorgeberechtigte welche ihre Kinder, mit vorheriger Zustimmung der Stadt Gommern, in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle außerhalb der Einheitsgemeinde Gommern betreuen lassen in Zahlungsverzug wie in P. 4, wird die Gemeinde, die das Kind aufgenommen hat, entsprechend informiert und die Zahlung eines Entgeltes gegenüber der Fremdgemeinde eingestellt.

§ 4

Kostenbeitragspflicht

1. Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.
2. Die Erhebung der Kostenbeiträge wird, soweit mit dem Träger der Tageseinrichtung vereinbart, von der Stadt Gommern auf die jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern übertragen.

§ 5

Unterbrechung der Nutzung

Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn

- a. das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt,
- b. Schließzeiten festgelegt wurden,
- c. angeordnete behördliche Schließungen notwendig sind,
- d. Schließungen aus sonstigen betrieblichen Gründen bis zu 5 Werktagen erforderlich sind und die Gründe nicht vorhersehbar waren und nicht vom Träger zu verantworten sind.

§ 6 Kostenbeitrag

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflege-stellen beträgt

a) für die Betreuung eines Kindes bis zum Schuleintritt

bis 5 h/Tag bzw. 25 h/Wo.	140,00 €
bis 6 h/Tag bzw. 30 h/Wo.	150,00 €
bis 7 h/Tag bzw. 35 h/Wo.	165,00 €
bis 8 h/Tag bzw. 40 h/Wo.	175,00 €
bis 9 h/Tag bzw. 45 h/Wo.	190,00 €
bis 10 h/Tag bzw. 50 h/Wo.	200,00 €

b) Betreuungszeiten, die über den gesetzlichen Anspruch hinaus in Anspruch genommen werden

bis 11 h/Tag bzw. 55 h/Wo.	225,00 €
----------------------------	----------

c) für die Betreuung vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Schul- und Ferienhort	73,00 €
-----------------------	---------

d) Sondergebühren

Abholung eines Kindes nach Ablauf der Öffnungszeit einer Tageseinrichtung
(je angefangene Stunde und Tag) 35,00 €

Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit
(je angefangene Stunde und Tag) 25,00 €

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 04. Dezember 2013 außer Kraft.

Gommern, den 18.12.2015

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

Siegel

2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Reinigung öffentlicher Straßen und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3 , 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Im § 1 – Übertragung der Reinigungspflichten

Eingefügt wird der Abs. (6) mit folgender Fassung:

„Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Gommern und die Ortsteile Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel und Lübs in ihrer Gesamtheit.

(2) Im § 3 – Art der Reinigung

Abs. (1) erhält folgende Fassung:

„Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege und Fußgängerüberwege.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 18.12.2015

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

Dienstsiegel

2. Amtliche Bekanntmachungen

197

Stadt Gommern mit den Ortsteilen:

Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel, Lübs

Bekanntmachung zur Gebietsabgrenzung der Städtebaufördergebiete - Kleinere Städte und Gemeinden - in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 23.09.2015 die Fördergebietsgrenzen im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms – Kleinere Städte und Gemeinden - in den Ortschaften 1. Menz und 2. Leitzkau der Stadt Gommern beschlossen.

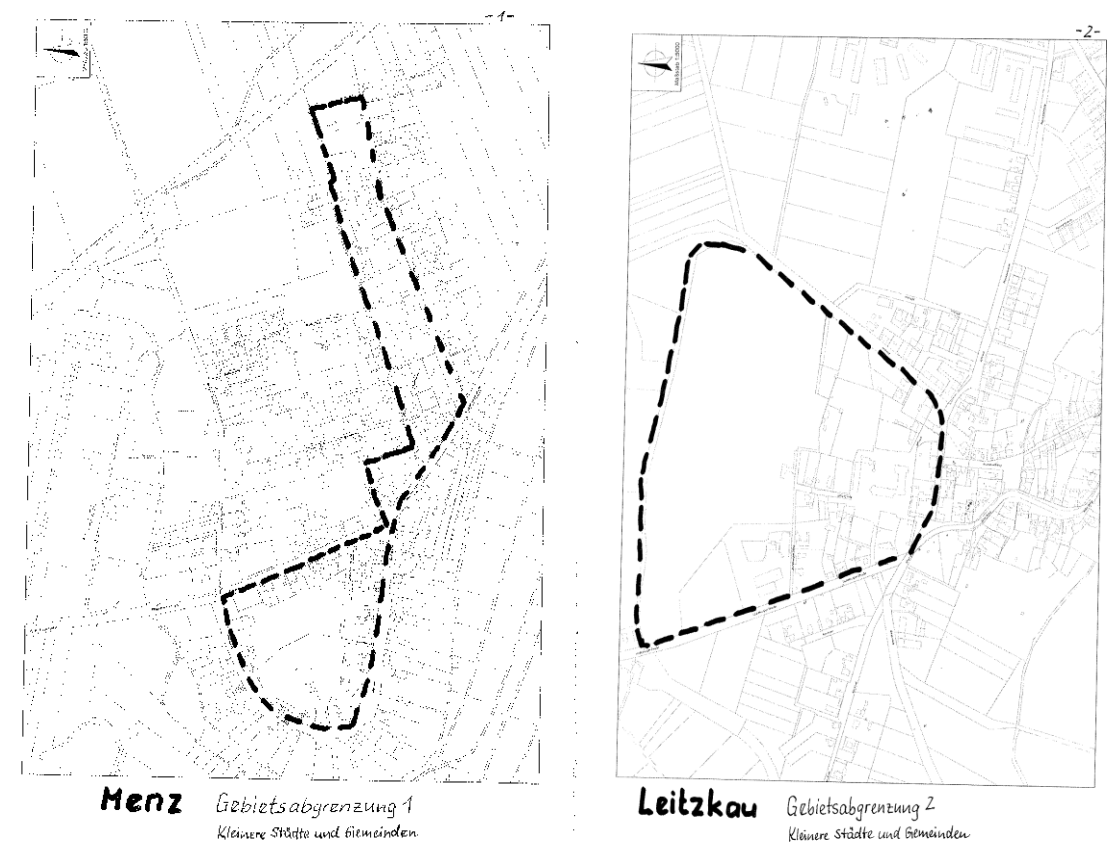
Der räumliche Geltungsbereich der beiden Fördergebiete ist den anliegenden Gebietsabgrenzungen zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Festsetzung der Fördergebiete in Kraft.

Gommern, den 18.11.2015

gez. Hünnerbein
(Bürgermeister)

-Siegel-



198

Gemeinde Möser

Öffentliche Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 13. März 2016

Am 13. März 2016 findet die Wahl zum siebenten Landtag des Landes Sachsen-Anhalt statt. Gemäß § 26 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 3 sowie 5 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO), in der derzeit gültigen Fassung, rufe ich die Parteien und Wählergruppen auf, innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, Wahlberechtigte der Gemeinde Möser als Beisitzer sowie stellvertretende Beisitzer für die Tätigkeit in den Wahlvorständen vorzuschlagen.

Möser, 3. Dezember 2015

gez. Köppen
Bürgermeister

199

Stadt Möckern

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2016

Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Steuerbescheid für das Jahr 2016 erhalten, im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2015 zu entrichten haben.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Fälligkeiten:

Gemäß § 28 Abs. 1 GrStG sind die Grundsteuern zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2016, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- am 15.08. in einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- am 15.02. und am 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Auf Antrag kann die Jahressteuer auch in einem Jahresbetrag am 01.07. gezahlt werden. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen einen Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Möckern, Am Markt 10 in 39291 Möckern einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auch wenn Widerspruch erhoben wird, ist die Steuer rechtzeitig zu bezahlen. Wird die Steuer nicht rechtzeitig bezahlt, so wird mit Ablauf des Fälligkeitstages für rückständige Beträge ein Säumniszuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Zusätzlich sind die entstehenden Mahngebühren und Kosten der Zwangsvollstreckung zu tragen.

Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Grundsteuer-messbescheid richten, können nur durch einen Einspruch bei dem Finanzamt geltend gemacht werden, welches den Steuermessbescheid erlassen hat.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

200

Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen: Leitzkau/ Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/ Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/ Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel Lübs

Bekanntmachung Frühzeitiger Bebauungsplan Nr. 1-2015 Sondergebiet "Reitanlage Hohenlochau", im Ortsteil Hohenlochau der Stadt Gommern für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossen den frühzeitigen Bebauungsplan Nr. 1-2015 für das Sondergebiet "Reitanlage Hohenlochau" im Ortsteil Hohenlochau der Ortschaft Leitzkau aufgrund der §§ 1 (3) und 2 (1) in Verbindung mit § 11 (1) 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

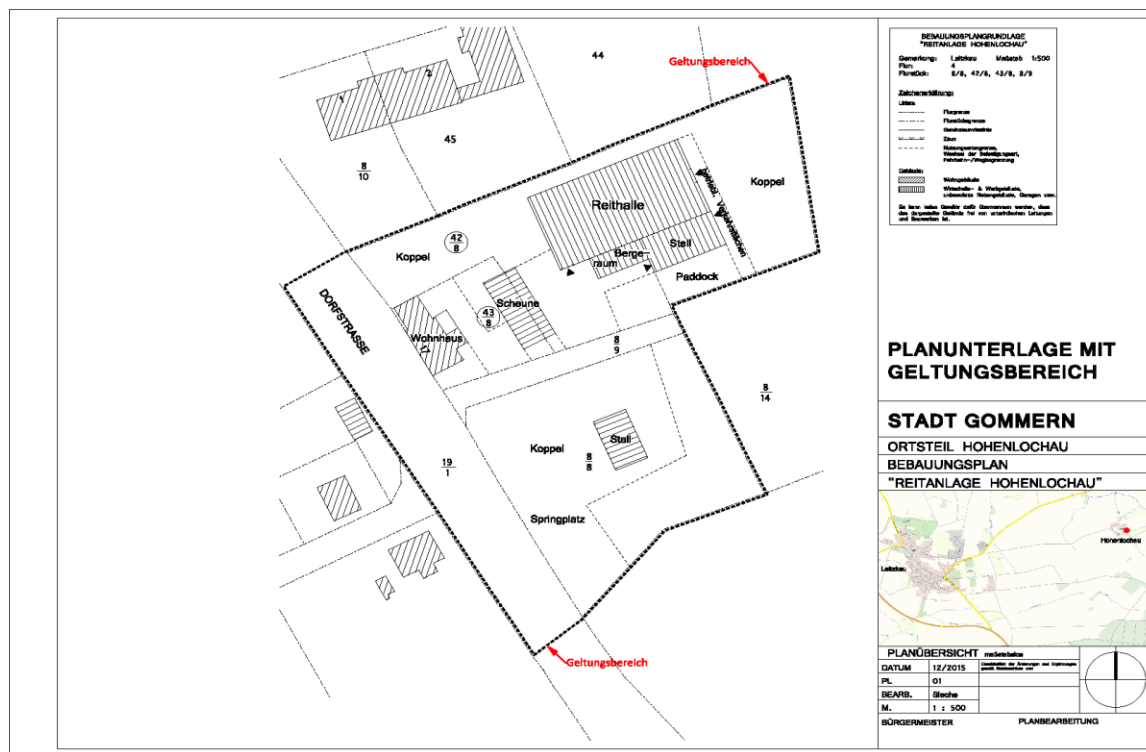
Den Bürgern wird gemäß § 3 (1) und § 4 a (1) Baugesetzbuch Gelegenheit zur Erläuterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, Zimmer 4 vom 11. Januar 2016 bis zum

05. Februar 2016 während der Dienststunden oder nach telefonischer Absprache (039200/ 778931) gegeben.

Während dieser Zeit können Äußerungen vorgebracht bzw. in der Gemeinde schriftlich eingereicht werden.

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

-Siegel-



201

Stadt Gommern

Mit den Ortsteilen: Leitzkau/ Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow/ Kressow, Menz, Vehlitz, Karith/ Pöthen, Ladeburg, Dornburg, Prödel Lübs

Bekanntmachung

2. Änderung des fortlaufenden Bebauungsplanes für das Naherholungsgebiet „Plattensee“ mit örtlicher Bauvorschrift nach § 13 BauGB, der Stadt Gommern

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 beschlossen den fortlaufenden Bebauungsplan „Plattensee“ mit örtlicher Bauvorschrift im Naherholungsgebiet zu ändern. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, deshalb wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gewählt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 BauGB wird deshalb abgesehen, ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB ist dementsprechend nicht erforderlich. Inhalt der 2. Änderung ist eine geringfügige Flächenkorrektur im Bereich des Parkplatzes in das Sondergebiet Campingplatz sowie die Aufnahme von 2 Unterpunkten in den textlichen Festsetzungen, das auch in den Wochenendplatz und Campingplatzgebieten Schank- und Speisewirtschaften, die der Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienen.

Es wird den Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Baugesetzbuch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Bürger können in der Zeit vom 04. Januar 2016 bis 05. Februar 2016 während der Dienststunden oder nach telefonischer Absprache (039200- 778931) Hinweise, Anregungen oder Bedenken äußern.

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

-Siegel-

202

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes
„August-Bebel-Straße“, Ortschaft Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „August-Bebel-Straße“ beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

203

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung Öffentliche Auslegung
der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“,
Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 die Durchführung einer 4. Änderung des Bebauungsplanes „Grabenbruch“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Folgende Änderungen sind geplant:

Festlegung der Geschossigkeit: I - II
Festlegung der Firsthöhe: max. 8,50 m (Angaben von TH und SH entfallen)

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes „Grabenbruch“ und die Begründung liegen in der Zeit vom

14.01.2016 – 15.02.2016

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 BauGB der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

204

14. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung - 14. Änderungssatzung –

Die Verbandsversammlung des AZV Möckern hat auf ihrer Sitzung am 10.11.2015 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung des AZV Möckern vom 25.11.1997, bekanntgemacht in der Zeitung „Volksstimme“ am 07.02.1998, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 28.11.2012, bekanntgemacht am 21.12.2012 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, wie folgt zu ändern:

I. sachliche Änderungen

§ 1

Der § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Grundgebühr beträgt in Abhängigkeit von der Größe des Wasserzählers (Durchflussmenge Q_n in m^3/h):

Zählergröße	neue Definition nach MID*	Grundgebühr €/Monat
Q_n 2,5 m^3/h	Q_3 4	10,00
Q_n 6 m^3/h	Q_3 10	24,00
Q_n 10 m^3/h	Q_3 16	40,00
Q_n 15 m^3/h	Q_3 25	60,00
Q_n 25 m^3/h	Q_3 40	100,00
Q_n 40 m^3/h	Q_3 63	160,00
Q_n 60 m^3/h	Q_3 100	240,00

- * MID - die neue Europäische Meßgeräte-Richtlinie

Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zu Grunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre

(ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück). Das gilt auch, wenn das Grundstück unbewohnt ist.

II. Inkrafttreten

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Möckern, den 10.11.2015
Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

gesiegelt

205

12. Satzung des Abwasserzweckverbandes Möckern zur Änderung der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung - 12. Änderungssatzung –

Die Verbandsversammlung des AZV Möckern hat auf ihrer Sitzung am 10.11.2015 beschlossen, die Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung des AZV Möckern vom 25.11.1997, bekanntgemacht in der Zeitung „Volksstimme“ am 07.02.1998, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 05.11.2009, bekanntgemacht am 04.12.2009 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, wie folgt zu ändern:

I. sachliche Änderungen

§ 1

§ 4 Punkt 2. enthält folgende Fassung:

Für die Entleerung der Kleinkläranlagen werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- Behandlungsgebühr 24,10 EUR/m³

§ 4 Punkt 3 enthält folgende Fassung:

Für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird folgender Gebührensatz festgesetzt:

- Behandlungsgebühr 6,67 EUR/m³

II. Inkrafttreten

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Möckern, den 10.11.2015

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

gesiegelt

206

Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ in 39307 Genthin, Heinigtenweg 14, Landkreis Jerichower Land

Auf der Grundlage der §§ 6 und 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (GGBL. I Nr. 11 S. 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 durch Artikel 1 des 1. Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes (BGBl. I Nr.31 vom 22.05.2002 S.1578) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288,42), hat der Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ in seiner Ausschusssitzung am 26.11.2015 folgende Änderung seiner Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ vom 26. März 2015 wird wie folgt geändert:

§ 29 Beitragsverhältnis

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbandssatzung sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrages zu zahlen wäre.

Artikel II

Die Änderung der Satzung im § 29 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Genthin, 26.11.2015

gez. Gerd Ernst
Verbandsvorsteher

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“

Genehmigung

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) genehmigte ich die mir am 9. Dezember 2015 vorgelegte und am 26. November 2015 vom Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ beschlossene geänderte Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.

Burg, 9. Dezember 2015

gez. Burchhardt

207

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung-

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 18.11.2014 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 24.11.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 18.11.2014 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.11.2015 wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 26.11.2013 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 08.12.1993 (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom 06.10.1994 (Volksstimme vom 18.10.1994), 27.09.1995 (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), 28.02.1996 (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), 23.10.1996 (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), 25.11.1997 (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), 17.12.1997 (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), 12.04.2000 (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), 19.06.2001 (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), 16.10.2001 (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), 22.01.2002 (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), 17.12.2002 (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), 24.06.2003 (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und 16.12.2003 (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), 30.03.2004 (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), 14.12.2004 (Amtsblatt Nr. 23 vom 30.12.2004), 22.12.2005 (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), 21.06.2006 (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und 09.01.2008 (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), 15.09.2009 (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.09.2009) und 23.02.2010 (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010), 08.12.2010 (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), 08.03.2011 (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), 21.06.2011 (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), 22.11.2011 (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), 20.11.2012 (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), 26.11.2013 (Amtsblatt Nr. 17 vom 20.12.2013), 18.11.2014 (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014) und 24.11.2015 folgende Satzung beschlossen.

2. § 2 Mengengebühr

(1) bis (3) unverändert

(4) Die Mengengebühr beträgt einheitlich	1,10 €/m ³ (Netto)
	1,18 €/m ³ (incl. 7 % MwSt.)

3. § 3 Grundgebühr

(1) bis (2) unverändert

(3) Die Grundgebühr richtet sich nach den ermittelten Grundeinheiten und beträgt

Monatlich	6,00 €/GE (Netto)
	6,42 €/GE (incl. 7 % MwSt.)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Kosten für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 24.11.2015

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

208

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG) -

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 18.11.2014 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 24.11.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung – in der Fassung vom 18.11.2014 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.11.2015 wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 20.11.2012 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 08.12.1993 (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom 09.03.1994, 27.09.1995 (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), 28.02.1996 (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), 23.10.1996 (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), 17.12.1997 (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), 12.04.2000 (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), 16.10.2001 (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), 22.01.2002 (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), 17.12.2002 (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), 24.06.2003 (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 17 vom 28.07.2003), 16.12.2003 (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003) und 30.03.2004 (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), 22.12.2005 (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), 21.06.2006 (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), 19.12.2006 (Amtsblatt Nr. 22 vom 29.12.2006 und Gesamttext im Amtsblatt Nr. 07 vom 29.02.2008), 23.02.2010 (Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2010) und 08.12.2010 (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.12.2010), 08.03.2011 (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), 21.06.2011 (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), 22.11.2011 (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2011), 20.11.2012 (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012), 18.11.2014 (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014) und 24.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

2. § 4 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter 2,70 €/m³ (Netto = Brutto). Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage beträgt dann 2,70 € je Kubikmeter tatsächlich zugeführten Abwassers.
- (2) Die Grundgebühr richtet sich nach den ermittelten Grundeinheiten und beträgt monatlich 8,00 €/GE (Netto = Brutto).

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG) - neu bekannt zu machen.

Genthin, den 24.11.2015

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

209

**5. Änderungssatzung zur
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale
Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg
- Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA, S. 522) und des § 23 der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Burg vom 17.05.2010, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 24.02.2014, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 18.11.2015 die 5. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg vom 17.05.2010 beschlossen.

Artikel 1

1. In § 3 der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung („Gebührensätze“) wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Leistungsgebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung aus

- a) Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261:
10,15 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser und Fäkalschlamm
- b) abflusslosen Sammelgruben:
8,73 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land zum 01.01.2016 in Kraft.

Burg, den 18. November 2015

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

210

**4. Änderungssatzung zur
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und
Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg
- Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung - (SWAS) -**

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA, S. 522) und des § 23 der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Burg vom 17.05.2010, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 24.02.2014, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 18.11.2015 die 4. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die

Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg – Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung - vom 17.05.2010 beschlossen.

Artikel 1

1. § 16 Abs. 1 und 2 der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung („Gebührensätze“) werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

1. bis Qn 2,5 m³/h	9,00 EUR/Monat
2. bis Qn 6,0 m³/h	21,60 EUR/Monat
3. bis Qn 10,0 m³/h	36,00 EUR/Monat
4. bis Qn 15,0 m³/h	54,00 EUR/Monat
5. bis Qn 25,0 m³/h	90,00 EUR/Monat
6. bis Qn 40,0 m³/h	144,00 EUR/Monat
7. bis Qn 60,0 m³/h	216,00 EUR/Monat
8. bis Qn 150,0 m³/h	540,00 EUR/Monat
9. bis Qn 250,0 m³/h	900,00 EUR/Monat
10. bis Qn 400,0 m³/h	1.440,00 EUR/Monat
11. bis Qn 600,0 m³/h	2.160,00 EUR/Monat
12. bis Qn 1000,0 m³/h	3.600,00 EUR/Monat
13. bis Qn 1500,0 m³/h	5.400,00 EUR/Monat

(2) Die Leistungsgebühr beträgt 2,70 EUR / Kubikmeter.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land zum 01.01.2016 in Kraft.

Burg, den 18. November 2015

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

211

1. Änderung der ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Burg zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Aufgrund § 10 Abs. 2 der Satzung des Wasserverbandes Burg vom 19.12.2011, zuletzt geändert am 05.05.2014, hat die Versammlungsversammlung am 18.11.2015 die 1. Änderung der ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Burg zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) beschlossen:

Artikel 1

1. In Anlage 2 des Wasserverbandes Burg zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 wird die Ziff. 1.3 wie folgt neu gefasst:

„1.3. Der Mengenpreis beträgt für Tarifkunden 1,28 EUR/m³.“

2. In Anlage 2 des Wasserverbandes zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 wird in Ziff. 3.3 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„3.3 Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre bzw. Wasserzähler mit Verbindungsstück aus dem Leitungsnetz des Verbandes und Miete sind folgende Entgelte zu zahlen:

- . Miete pro angefangene Woche 12,78 EUR
- . Verzugsgehalt bei Überschreitung des Vorführtermins:

- pro Verlusttag	2,04 EUR
- nach 5 Verlusttagen:	
Überschreitung pro Tag	10,22 EUR
Wasserpreis pro entnommenen m³	1,28 EUR.“

Artikel 2

Diese Änderung der ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Burg zu den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land zum 01.01.2016 in Kraft.

Burg, den 18. November 2015

(Siegel)

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

2. Amtliche Bekanntmachungen

212

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern

Beschlussfassungen der Versammlung für den Abwasserzweckverband Möckern

Beschluss-Nr.: AZV/010/2015	-	<u>Sitzung vom 10.11.2015</u> Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2014 des Abwasserzweckverbandes Möckern und Entlastung der Geschäftsführung der Heidewasser GmbH
Beschluss-Nr.: AZV/011/2015	-	<u>Sitzung vom 10.11.2015</u> Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2014 des Abwasserzweckverbandes Möckern
Beschluss-Nr.: AZV/012/2015	-	<u>Sitzung vom 10.11.2015</u> Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2014

Die Versammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2014 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 in der Zeit vom 07.01. - 21.01.2016 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

gesiegelt

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 20. April 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Möckern, Möckern, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Hannover, den 20. April 2015

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Hannover

gez. Brandt
Wirtschaftsprüfer

gez. Fietzek
Wirtschaftsprüfer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 50/14

Genthin, 3. Nov. 2015
1490/Frau Pilz

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL.S.81) i.d.F. vom 17.07. 2014, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 17.Juni 2014 (GVBL S. 288, 339)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS Nordrevision GmbH Leibnitzufer 19, 30169 Hannover prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 01. April 2015 den Jahresabschluss 2014 sowie gem. § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Abwasserzweckverbandes Möckern.

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 12. Oktober 2015 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 20. April 2015 ein Bestätigungsvermerk ohne Einschränkung erteilt.

Nach Durchsicht des Prüfungsberichtes gibt es von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes keine zusätzlichen eigenen Feststellungen.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen des Wirtschaftsprüfers an und erteilt nachfolgenden **uneingeschränkten Feststellungsvermerk:**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 20. April 2015 abgeschlossener, Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS Nordrevision GmbH Leibnitzufer 19, 30169 Hannover die Buchführung und der Jahresabschluss 2014 des Abwasserzweckverbandes Möckern den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.


Pilz

213

Amtliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“

Beschluss-Nr.: IBL/006/2015	<u>Sitzung vom 10.11.2015</u> Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2014 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ und Entlastung der Geschäftsführung der Heidewasser GmbH
Beschluss-Nr.: IBL/007/2015	<u>Sitzung vom 10.11.2015</u> Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2014 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“
Beschluss-Nr.: IBL/008/2015	<u>Sitzung vom 10.11.2015</u> Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2014

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2014 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 in der Zeit vom 07.01. bis 21.01.2016 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

gez. Frank von Holly
 Verbandsgeschäftsführer

gesiegelt

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERK

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“, Möckern:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“, Möckern,

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des EigBG LSA liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns

durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben / Belegen beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Halle, 08. September 2015

WIKOM Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Zwernemann
Wirtschaftsprüfer

gez. Lawrenz
Wirtschaftsprüfer“

Original unterzeichnet und gesiegelt!

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 80/14

Genthin, 29. Okt. 2015
1490/Frau Pilz

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL S.81) i.d.F. vom 17.07. 2014, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 17.Juni 2014 (GVBL S. 288, 339)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG, Magdeburger Straße 38, 06112 Halle, prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 15. Januar 2015 den Jahresabschluss 2014 sowie gem. § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern.

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 13.10.2015 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 8. September 2015 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2014 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 8. September 2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung mit der Einschränkung, dass sich der Jahresabschluss nur auf einen Teil der Verwaltungstätigkeit des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ bezieht, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.


Pilz

214

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2014 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 mit folgenden Daten fest:

1.1	<u>Bilanzsumme</u>	53.019.876,43 €
1.1.1	Aktiva	
	- Anlagevermögen	51.553.722,72 €
	- Umlaufvermögen	1.458.266,68 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	7.887,03 €
1.1.2	Passiva	
	- Eigenkapital	36.706.547,62 €
	- Sonderposten Finanzierung	
	Sachanlagevermögen	2.136.205,45 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	6.133.031,94 €
	- Rückstellungen	2.138.504,13 €
	- Verbindlichkeiten	5.905.587,29 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
	- passive latente Steuern	0,00 €
1.2	<u>Jahresgewinn / -verlust</u>	60.650,72 €
	davon Trinkwasserbereich	60.276,58 €
	davon Abwasserbereich	374,14 €
1.2.1	Umsatzerlöse/Erträge	7.301.294,25 €
1.2.2	Aufwendungen	7.240.643,53 €

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 60.650,72 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Dem Verbandsgeschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Genthin** für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (PS 450 des IDW).

Potsdam, 19. August 2014

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft /
Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Dumke
Wirtschaftsprüferin

Held
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 16.10.2015 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 19. August 2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Pilz

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom 04.01.2016 bis 14.01.2016 in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 14.12.2015

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

215

Hinweisbekanntmachung des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz - Menz - Gübs

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 100 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt vom 12. Januar 2016 bis zum 27. Januar 2016 zur Einsicht in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz – Menz – Gübs (Dorfstraße 9 a in 39175 Wahlitz) während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Mo. - Do.: 9.00 bis 15.00 Uhr
Di.: 9.00 bis 17.00 Uhr

Wahlitz, den 17. Dezember 2015

Wolter
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

216

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für die Wahlkreise 22 - Köthen, 23 - Zerbst, 28 - Wolfen und 29 - Bitterfeld**

Die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl am 13. März 2016 findet am

**Mittwoch, d. 27. Januar 2016, 17.00 Uhr,
im Beratungsraum V der Landkreisverwaltung Anhalt - Bitterfeld,
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt),**

statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer durch den Kreiswahlleiter
3. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 22 - Köthen
4. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 23 - Zerbst
5. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 28 - Wolfen
6. Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 29 - Bitterfeld
7. Schließung der Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Köthen (Anhalt), 1. Dezember 2015

gez. Rosenfeldt
Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 22, 23, 28 und 29

217

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

11.12.2015

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Königsborn

Flur(en) 1 – 2

in

der Gemeinde Biederitz

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 18.01.2016 bis 17.02.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten

Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderung im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

11.12.2015

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Königsborn
Flur(en) 1 - 2
in der Gemeinde Biederitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 18.01.2016 bis 17.02.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal, während der Besuchszeiten,

Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Kottke

218

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**
- Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im

**Flurbereinigungsverfahren
„Ortsumgehung Schönebeck B 246 a“
Verf.-Nr.: SBK 013**

Landkreis Salzlandkreis gemäß § 61 i.V.m. § 62 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der 01.03.2016, 0:00 Uhr festgesetzt. Mit diesem Tag geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Der Besitz- bzw. Nutzungsübergang wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt. Diese werden ebenfalls öffentlich bekanntgemacht
3. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Ablauf des 29.02.2016 aufgehoben.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zu stellen sind.

Begründung:

Gemäß § 61 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekanntgegeben. Den im Anhörungstermin vom 11.07.2014 erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde durch den Nachtrag 1 abgeholfen bzw. diese wurden zurückgenommen. Der Anhörungstermin zu diesem Nachtrag fand am 6.11.2015 statt. In diesem Termin wurden keine Widersprüche erhoben. Somit ist der Flurbereinigungsplan seit dem 07.11.2015 unanfechtbar.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und dessen Nachtrag 1 liegen vor. Mit dieser Anordnung entstehen zu dem genannten Stichtag einheitlich alle Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über. Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Beteiligten die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher. Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 FlurbG an.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Durch die Ausführungsanordnung wird der Eintritt des neuen Rechtszustandes einheitlich für das gesamte Flurbereinigungsgebiet angeordnet. Nur so sind zeitweilige Gefährdungen des Eigentums zu vermeiden. Durch die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe würde zum Beispiel voraussichtlich der Grundstücksverkehr erheblich erschwert werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann somit um die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar ersucht werden. Hiermit wird gemäß § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes Ortsumgehung Schönebeck B 246 a angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden. Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist. Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg beantragt werden

Im Auftrag

gez. Jens Spicher

(DS)

Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015

219

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**

Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246 a“ Verf.-Nr.: SBK 013

Überleitungsbestimmungen

zur Regelung des Besitzübergangs zum 1.10.2016 i.V.m. der Ausführungsanordnung vom 7.12.2015 im Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246 a“.

Diese Bestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten namentlich zwischen Planempfänger und Vorbesitzer ersetzt werden. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern.

I. Übergang der Landabfindung

1. Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßem und kulturfähigem Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen der Benutzbarkeit seit der Wertermittlung auszugleichen bzw. zu beseitigen (z.B. Ablagerungen auch von Dünger, Strohballen, Stalldung, Komposthaufen und dergleichen, Überhang von Strauchwerk, Verfall von Entwässerungseinrichtungen, Nematoden, starke Verunkrautung). Die Empfänger treten in den Beitz ihrer Landabfindungen nach Aberntung ein.
2. Als spätester Zeitpunkt für die Übergabe sämtlicher Flächen wird der Tag nach Aberntung bestimmt. Die Aberntung der Grundstücke muss am Vorabend des Übergabetages beendet sein, wobei Rübenblatt in gehäckseltem oder flächenmäßig ausgebreitetem Zustand als geräumt gilt. Am darauf folgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit der Bestellung beginnen. Auf den alten Grundstücken gestapelter Mist und Strohballen müssen bis zum 30.06.2016 vom Vorbesitzer abgefahren werden. Vorjährige Silagemieten sind bis zum 30.06.2016 abzufahren. Auf abzugebenden Flächen sind Mieten nicht neu anzulegen (gilt nicht für Zuckerrüben).
3. Der bisherige Besitzer ist hinsichtlich der Nutzung der Flächen, die durch den Besitzübergang einem anderen zugewiesen werden, in folgender Weise beschränkt:
 - a) Er darf keinen Boden von diesen Flächen abfahren; erfolgt dies trotzdem, so hat er dem Empfänger der Flächen den entstehenden Schaden zu ersetzen.

- b) Bäume, Hecken und sonstige Naturanlagen sind grundsätzlich im alten Bestand zu erhalten, auch soweit sie nicht den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt sind. Sollen ausnahmsweise Bäume oder Sträucher entfernt werden, so ist vorher die Zustimmung der zuständigen Behörden (ALFF, Untere Naturschutzbehörde) einzuholen.
- c) Es ist ihm nicht gestattet, die alten Grundstücke über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern (gilt nicht Zuckerrüben).
- d) Das Ausbringen von Klärschlamm oder sonstiger anzeigepflichtiger Stoffe ist im Jahr des Besitzübergangs auf Flächen, die einem Besitzwechsel unterliegen, nicht zulässig.

Bei Zuwiderhandlung kann das ALFF den früheren Zustand auf Kosten des Verursachers wieder herstellen lassen.

- 4. Der neue Besitzer kann die zugewiesene Fläche bestimmungsgemäß nutzen. Das heißt: Er hat die Obliegenheit (Schuldigkeit), den zugewiesenen Besitz mit Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster Landwirt in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Eine Klärschlammausbringung, soweit durch den neuen Eigentümer gestattet, ist erst nach dem Besitzübergang möglich.
 - a) Die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit dem ALFF auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden (gilt nicht für Zuckerrüben).
 - b) Holzungen, Feldgehölze, einzelne Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landespflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung entschädigungslos zu übernehmen.
 - c) Bei Auftritt oder Verdacht auf ungewöhnliche Umstände wie Nematoden, starker Verunkrautung (wie z.B. Schosser und Wildrüben) usw. ist das ALFF unverzüglich, spätestens aber am 30.06.2016, zu informieren.
- 5. Die Aufwendungen für die notwendigen Planinstandsetzungsmaßnahmen gehen weder zu Lasten des Eigentümers noch zu Lasten des Empfängers.

II. Einfriedungen, Brunnen usw.

Bei Schuppen oder dergleichen wird auf Antrag im Einzelfall eine Sonderregelung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft getroffen. Für das Umsetzen von Einfriedungen wird eine Entschädigung durch die Teilnehmergeinschaft nicht gewährt.

Für Einfriedungen die der Planempfänger vom Vorbesitzer übernehmen will, kann zwischen beiden eine Entschädigung vereinbart werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Entschädigung auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten festgesetzt. Will der Planempfänger vorhandene Einfriedungen vom Vorbesitzer nicht übernehmen, hat er ihm dies bis zum 30.06.2016 anzuzeigen. In diesem Fall hat der Vorbesitzer die Einfriedung auf seine Kosten zu entfernen.

III. Ausgleich wegen Düngezustandes und sonstigen Entschädigungen infolge Überganges aus dem alten in den neuen Rechtszustand

Für bereits ausgebrachten Dünger wird keine Entschädigung gewährt. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Hühnertrockenkot, Stallmist) auf abzugebenden Flächen ist ab dem 30.06.2016 untersagt, ausgenommen für die ordnungsgemäße Düngung zum Futterzwischenfruchtbaue.

IV. Ordnung der Pachtverträge und des Nießbrauchs

Es gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 FlurbG.

V. Besondere Hinweise

Ferner werden die Nutzungsberechtigten darauf hingewiesen, dass

- 1.) die bei der Vermessung gesetzten Vermessungs- und Grenzmarken, Pfähle, Stangen und sonstige Grenzzeichen gem. § 5 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Beseitigung, das Umsetzen oder die Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtmarken kann gem. § 22 VermGeoG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Die Wiederherstellungskosten sind vom Schadenverursacher zu tragen. Der Empfänger hat sich rechtzeitig zu informieren, wo sich in der Landabfindung alte, ungültig gewordenen Grenzzeichen oder sonstige Hindernisse für die Bewirtschaftung befinden. Er hat diese auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Vorbesitzer ist verpflichtet, dem Planempfänger nach bestem Wissen und Gewissen den Standort solcher Hindernisse anzuzeigen.
- 2.) jede Beschädigung der Wege und Gewässer und deren Anlagen als Ordnungswidrigkeit und bei vorsätzlicher Begehung als Straftat geahndet wird.
- 3.) das Wenden mit Wirtschaftsgeräten zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen auf den Wegen nicht zulässig ist. Des Gleichen sind Fahrzeuge und Geräte so abzustellen, dass eine Durchfahrt möglich ist.
- 4.) erforderliche Entscheidungen bezüglich freiwillig eingegangener Agrarumweltmaßnahmen sich nach den entsprechenden Richtlinien richten.
- 5.) in allen sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen das ALFF entscheidet.

VI. Rechtsfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Veräußerer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

VII. Zwangsverfahren

Die Flurbereinigungsbehörde kann für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungs-vollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder un-mittelbarer Zwang) anwenden, um im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Im Auftrag

Jens Spicher (DS)

Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.